

## **Doktoratsrichtlinien des Departements für Betriebswirtschaftslehre**

*Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.02.2019 in Kraft.*

Doktorierende am Departement für Betriebswirtschaftslehre sollen sich in ihrem Fachbereich inhaltlich und methodisch weiterbilden und lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und Forschungsergebnisse angemessen zu präsentieren. Aus diesem Grund sollen die Doktorierenden während ihres Doktorats eine Weiterqualifizierung im Umfang von 30 ECTS auf der Basis eines flexiblen Leistungskatalogs durchlaufen. Die anerkannten ECTS beinhalten dabei nicht nur Präsenzzeit, sondern auch umfangreiche Vor- und Nachbereitungszeit. Die Doktorierenden sollten die zu erbringenden Leistungen im Umfang von 30 ECTS als zu erwerbende Mindestqualifikation sehen und motiviert werden, auch an Weiterbildungsangeboten und Forschungsaktivitäten teilzunehmen, die darüber hinausgehen.

Die Leistungen können ab dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die Einschreibung in das Doktoratsstudium erfolgt ist und müssen zu dem Zeitpunkt vollumfänglich erbracht und validiert worden sein, zu dem die Dissertation eingereicht wird. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter und die/der Doktorierende sind gleichermaßen dafür verantwortlich, die Erbringung und Dokumentation der erforderlichen ECTS sicherzustellen.

Die Erstgutachterin/der Erstgutachter des Dissertationsvorhabens und die Departementspräsidentin/der Departementspräsident prüfen und bestätigen die erbrachten ECTS vor Einreichung der Dissertation. Ist die Erstgutachterin/der Erstgutachter gleichzeitig Departementspräsidentin/Departementspräsident, prüft und bestätigt zusätzlich die/der stellvertretende Departementspräsident/in. Die Note für die Dissertation basiert nach wie vor ausschliesslich auf der Bewertung der Dissertationschrift und der Verteidigung.

Diese Richtlinien gelten für alle Doktorierenden am Departement für Betriebswirtschaftslehre, die sich nach Inkrafttreten der Richtlinien für das Doktoratsstudium eingeschrieben haben.

Der nachfolgende Kriterienkatalog listet anrechenbare Leistungen und entsprechende ECTS auf. Es werden keine Leistungen als Pflichtprogramm definiert, sondern es wird den einzelnen Lehrstühlen des Departements überlassen zu entscheiden, wie die Doktorierenden die 30 ECTS erwerben.

<b>Leistung</b>	<b>ECTS</b>
Präsentation des Promotionsvorhabens im Doktorandenkolloquium des Departements und Teilnahme am Kolloquium	5 pro Kolloquium
Teilnahme am Doktorandenkolloquien des Departements ohne eigenen Vortrag (insges. max. 2 ECTS anrechenbar)	1 pro Teilnahme
Präsentation im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben auf einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz oder einem externen Doktorandenkolloquium	10 pro Vortrag
Teilnahme an internationaler Fachkonferenz ohne eigenen Vortrag (insges. max. 2 ECTS anrechenbar)	1 pro Konferenz
Verfassen von Working Papers und Forschungsberichten im Rahmen des Dissertationsvorhabens*	4 pro Working Paper
Verfassen von Publikationen im Rahmen des Dissertationsvorhabens, die idealerweise zur Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift angenommen worden sind, aber mindestens mit sehr guten Veröffentlichungsaussichten bei einer begutachteten Fachzeitschrift eingereicht worden sind (entsprechende Gutachten müssen vorliegen)	7 pro eingereichte Publikation 15 pro angenommene Publikation
Teilnahme an Doktorandenkursen/akademischen Weiterbildungskursen	ECTS des Kurses o. 1 ECTS pro Kurstag
Teilnahme an Masterkursen, wenn diese nicht im Rahmen des Studiums besucht wurden	ECTS des Kurses
regelmässige Teilnahme am Forschungsseminar der Fakultät (insges. max. 6 ECTS anrechenbar)	1 pro Semester
Verfassen von Gutachten/Reviews (insges. max. 4 ECTS anrechenbar)	1 pro Gutachten
fachspezifische Forschungsaufenthalte im Ausland (insges. max. 3 ECTS anrechenbar)	1 pro Woche
Begleitung/Unterstützung von Seminaren/Vorlesungen am Departement** (insges. max. 6 ECTS anrechenbar)	gemäss den (anteiligen) ECTS der Veranstaltung
Mitbetreuung von Bachelor- und Masterarbeiten** (insges. max. 4 ECTS anrechenbar)	1 pro Arbeit

\* Die 4 ECTS für ein Working Paper können nicht zusätzlich angerechnet werden, wenn für das gleiche Papier die entsprechenden ECTS für die Einreichung bei oder Veröffentlichung in einer begutachteten Fachzeitschrift angerechnet werden sollen.

\*\* Die Anrechnung derartiger Leistungen sollte von den Doktorierenden nicht so verstanden werden, dass sie nicht mehr studentische Arbeiten mitbetreuen oder bei nicht mehr Kursen helfen, als sie ECTS erhalten, sondern die Idee ist vielmehr, dass ihnen ein Teil der Leistungen, die sie ohnehin im Rahmen ihres Pflichtenhefts regelmässig erbringen müssen, für ihre Doktoratsqualifikation angerechnet wird.